

- 120 faciunt, terram modiorum 3 . . . Charta an. 1195 apud Ughellum tom. 7 p. 1322: Unam petiam terrae capacem sementis modiorum 6 ad iustum sextarium Pennensis civitatis».
- 6 vgl. etwa caput lacu = Chablais, am Einfluss der Rhone in den Genfersee.
- 7 von lat. sextarale, dieses von sextus. Unter sextariaticum erklärt Ducange zu sextarale: «quod pro singulis frumenti aut alterius grani sextariis domino exsolvitur.»
- 8 die in der Lex Romana Curiensis enthaltene Lex Falcidia schrieb einen Pflichtteil von  $\frac{1}{4}$  für die Angehörigen vor.
- 9 Furen, i der Fura, Gde. Ruggell.
- 10 hienach fehlt die Stipulationsformel.
- 11 Buchs, Bez. Werdenberg.
- 12 Signum des Ausstellers.
- 13 = Augustus; ist der vicarius der vorangehenden Nummer.
- 14 die Postscriptio des Schreibers fehlt.

**15. Auszug**

(vor 1167 Juli 6)

Abt Werinher von St. Gallen stiftet den Klosterbrüdern zu seiner Jahreszeit aus dem Hofe Eschen Fische, je einem Pokal Weines und je ein grosses Brot, den Armen aber zwölf Brote.

Ea<sup>a</sup> que fratribus ex constituta annona in festiuis & in / priuatis diebus per circulum anni debentur. hic notata sunt . . . . . In anniuersario wernheri<sup>1</sup> abbatis pisces caseum / stovpum<sup>b</sup> cum maiore<sup>c</sup> pane. de eschans<sup>2</sup>. & pauperibus xii. panes . . . .

*Gleichzeitige Abschrift (?) im Stifts-Archiv St. Gallen G. G. 2. R. 19. Pergament-Heft zu 15 × 31 cm. aus zwei Blättern, das erste zu 4. das zweite zu 2, also zusammen aus 6 Seiten. Zu unserer Abschrift wurden die letzten leeren Blätter eines älteren Buches benutzt, denn auf S. 1 steht: dominus exercituum. Et quis / poterit cogitare diem / aduentus eius. Aut quis / stabit ad uidendum eum! . . . Unser Text in schöner karolingischer Minuskel der zweiten Hälfte des 12. Jht. beginnt auf S. 2 und der Eintrag über Eschen steht auf S. 4. S. 6 ist leer: in der Mitte ist jedoch das Ex-libris von St. Gallen mit dem St. Galler Wappen und der Aufschrift SIG. MONASTE. SANC. GALLI. und unten die neuzeitliche Signatur R. 19./el. 3. Suppl. III. eist. 1./area M (M durchgestrichen) G G 2.*

*Zu Datierung und Originalität sagt Wartmann: «Dieses eine zweifel älteste, noch vorhandene allgemeine Verzeichniss von Leistungen an den Unterhalt der Klosterbrüder scheint aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts zu datiren, da Wernher († 6. Juli 1167) der letzte in demselben genannte Abt ist. Auffallender Weise beginnt das Verzeichniss mit dem St. Andreastag (30. Nov.) und hat wol ursprünglich mit der vigilia sancti Andree oder dem 29. Nov. geschlossen. Was noch folgt, sind vermutlich Nachträge, und aus dem Umstande, dass diese Nachträge in genau der gleichen Schrift ohne jeden Unterbruch fortlaufen, glaube ich schliessen zu sollen, dass wir . . . nicht die wirkliche Originalaufzeichnung vor uns haben, sondern eine ziemlich gleichzeitige Copie derselben. Allerdings ist die Annahme eines Versehens des ursprünglichen Compilers nicht ausgeschlossen.» — Die Stiftung aus dem Hofe Eschen fällt also vor den 6. Juli 1167, da an diesem Tage Abt Wernher starb. Das St. Galler Totenbuch (Druck: Wartmann, in Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte XI NF. I (1869) S. 46 sagt nur: II Nonas Obitus. . . Wernheri abbatis. Wirksam wurde die Stiftung natürlich erst nach dem Tode des Abtes, während die Niederschrift der entsprechenden Leistungen an die Mönche noch etwas später fällt. Dieser Termin darf aber wegen der Schrift nicht allzufern angesetzt werden.*

*Druck: Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, III (1874) Anhang n. 86, S. 824, zitiert auf S. 825 irrtümlich G. G. 2. R. 9.*

*Zur Sache: Wie St. Gallen in Eschen in den Besitz eines Hofes kam, sagt keine Urkunde. Tatsache aber ist, dass St. Gallen schon in karolingischer Zeit zu Sax (?), Gams (oben n. 7), Rankweil, Göfis, Meiningen und Rötis zu Besitz kam (vgl. Wartmann II. n. 391, 415, 501, 681, 683, 705, I. 72, 165, 180). Es ist also anzunehmen, dass von den nicht lokalisierbaren Stücken von 817 — 821 Dez. 21 (W. I. 237 oben n. 6), 852/59 Dez. 30 (W. II. 421, Helbok 60, oben r. 8), und 881 Sept. 13 (W. I. 72, H. 85 oben n. 10) auch etwas dem Eschnerberg zufällt. Es wäre leicht möglich, dass von Sennwald oder Gams, wo St. Gallen die Kirche besass (n. 7), dieses auf Ruggell übergriff und von da weiter nach Eschen. Hier erwähnen wir die obigen Urkunden n. 4, 11, 12, 14 über Reute-Roncale, woraus sich der Name Ruggell ableitet, worin allerdings nur Geschäfte zwischen hiesigen Privaten und Kirchen erwähnt werden. Dass jene Urkunden aber ins Stifts-Archiv St. Gallen kamen, erklärt sich am ehesten dadurch, dass jene Güter schliesslich doch grossenteils in den Besitz St. Gallens gelangten, bei welchem Anlasse die Urkunden eben extradiert wurden. Jedenfalls war der Rodel von 882 — 896 (n. 12) im Jahre 1244 (n. 17) schon längst — vor 1167 — gewiss schon in St. Gallen, sonst hätte man, wäre die Sache noch einigermaßen aktuell gewesen, auf dessen Rückseite nicht Einkünfte des klösterlichen Portneramtes eingetragen und dabei zwischen den Zeilen nicht einmal die Vorderseite geschont. Am besten weist man den Uebergang des Hofes Eschen in St. Gallische Hände doch in jene Zeit wo Begünstigungen von St. Gallen in unserer Gegend eben an der Tagesordnung waren, nämlich nicht allzulange nach 896, da kurz nachher der Gebietszuwachs St. Gallens sowieso soviel wie abgeschlossen war.*

a F. als Initiale.

b v über o

c maiore von gleicher Hand über der Zeile korrigiert aus minore, das zudem durch untergesetzte Punkte als getilgt erklärt wird.

1 Werinher, Abt von St. Gallen 1133 — 1167. Jahrzeit am 6. Juli.

2 Eschen, Fürstentum Liechtenstein.

16. Auszug

1236 Juli 31

Heinrich von Sax (de Saxo)<sup>1</sup> übergibt seine Hörige Gvota<sup>a</sup> der Kirche St. Gallen, nachdem auch sein Verwandter (consanguineus) Heinrich für sich und seine Geschwister auf alle Rechte an sie verzichtet hatte.

. . . . Acta sunt hec anno. M<sup>o</sup>. cc<sup>o</sup>. xxx<sup>o</sup> vj<sup>o</sup>. / Indictione. viiii<sup>a</sup>. ij<sup>o</sup>. kl<sup>b</sup>. Augusti. Testes sunt hij. Rvodegerus<sup>a</sup> de Ratirscon<sup>2</sup>. Hermannus / Curiensis Canonicus. et plebanus in Sax. Rvdolfus<sup>a</sup> et Marquardus milites de Escans<sup>3</sup>. Bertoldus / de Sigauis<sup>4</sup>. Otto notarius de Sax<sup>5</sup>. H. de Bizinhovin<sup>6</sup>. Cvonradus<sup>a</sup> et Bertoldus dietj Spvoln<sup>a</sup> / Volricus<sup>a</sup> et. H. de Bvrgetor. Cvonradus<sup>a</sup> farli. H. filius dominj Hermannj. Volricus<sup>a</sup> filius dominj Marquardi<sup>7</sup>. / Cvonradus<sup>a</sup> Camerarius de Balme. Volricus<sup>a</sup> de Sax<sup>8</sup>.

*Original im Stifts-Archiv St. Gallen F. F. 3. Z. 8. Ital. Pergament 16,7 / 16,5 × 11,2 cm. Gotische Geschäftsschrift. Vorlinierung nicht ersichtlich, Zeilen aber gerade, keine Ränder. Unten 2,3 cm breite Plica und darin in der Mittelschildförmiges Siegel zu 4,5 × 4 cm. ✠ SIGIL(LVM HEIN)RICI DE SACO (LVM HEIN abgebröckelt). Im Siegelfelde oben waagrecht gezeichneter Adler, unten schreitender Löwe. Sonst ist das Wappen derer von Sax-Hohensax gespalten von Gold und Rot, derer von Sax-Misox geteilt von Rot und Gold mit zwei Säcken in gewechselten Farben. Es liegt hier das Wappen des ältesten Stammes vor der Hcusteilung der della Torre-Sacco vor, nicht aber des sog. älteren Hauses Sax (vgl. Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz VI, S. 106 und 108). — Auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Schrift: Donatio cuiusdam gvote / de Sax / foedum, darüber von neuzeitlicher Hand: 1236., darunter: Sub Conrado Abb. und noch weiter unten: Z. 8. / cl. 3. cist. 1. / arca M (letzterer Buchstabe gestrichen) FF 3.*

*Druck: Cod. trad. S. Galli, S. 475, n. 877; Wartmann Urkundenbuch der Abtei St. Gallen III (1882) n. 877 (beide aus Or.).*